



Satzung des Forward Germany e.V.

in der vom Amtsgericht/Registergericht Frankfurt/a.M. am 23.08.2011 anerkannten geänderten Fassung vom 18.06.2011

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **FORWARD (Foundation for Women's Health, Research and Development) Germany**. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und führt den Namen FORWARD Germany e.V., nach der Eintragung ins Vereinsregister. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist

1. Aufklärung über und Bekämpfung von genitalen Verstümmelung (FGM) *weltweit sowie* in Deutschland; Aufbau adäquater Institutionen medizinischer und psychosozialer Betreuung; Aufbau von Netzwerken sowie interkulturelle Verständigung angesichts von FGM; Gruppen und Einzelpersonen auf Anfrage hin Beistand zu leisten, sowie Projekte zu initiieren. Das betrifft die Projektentwicklung, die Etablierung von kommunalen Diensten, die Ausbildung von Fachleuten und Beratungsarbeit; Forschung zu initiieren und Ergebnisse von Forschungsarbeiten zu veröffentlichen, sowie generell Öffentlichkeitsarbeit zum Thema FGM zu betreiben.
2. Die Arbeit gegen genitale Verstümmelung ist einer antirassistischen Grundhaltung verpflichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (§§ 51 ff. AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das gesamte Vermögen des Vereins, einschließlich etwa erzielter Überschüsse, darf ausschließlich für die satzungsmäßige Zwecke verwendet. Keine Person darf durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche *oder juristische* Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann schriftlich oder mündlich gestellt werden.
3. Über den Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit *einfacher* Mehrheit.
4. Fördernde Mitglieder können alle Personen und Personenmehrheiten werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Auf



- Wunsch kann die Mitgliederversammlung dem fördernden Mitglied Rederecht geben.
5. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern werden.
 6. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
 7. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit **zum Ende des laufenden Kalenderjahres** möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Fällige Monatsbeiträge müssen bezahlt werden.
 8. Der Ausschluss aus dem Verein ist möglich bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Ziele oder Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
 9. Die Mitgliedschaft kann mit Beschluss des Vorstandes durch Streichung aus der Mitgliederliste beendet werden, wenn ein Mitglied mit mehr als 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Schlichtungs- und Prüfungsausschuss.

§ 6 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben:

- den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
- den Finanzplan zu genehmigen,
- über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden,
- die Mitglieder des Vorstands zu wählen,
- die Richtlinien für das kommende Jahr zu beschließen,
- Wahl des Schlichtungsausschusses, der aus 3 Mitgliedern besteht, die auch die Prüfung des Kassenberichts vornehmen.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die von **einem (1)** Vorstandsmitglied unterschriebene Einladung mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin den Mitgliedern in **Textform** zugesandt wurde.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder, **die den Vereinsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt haben oder nicht länger als 3 drei Monate in Verzug sind. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.**
4. **Jedes stimmberechtigtes Mitglied kann eine Vollmacht zur Wahrnehmung seines Stimmrechtes an eine andere natürliche Person erteilen.**

5. Abstimmungen sind auch mit der Anwendung neuer Medien (email, Telefon,



Internetkonferenz) möglich. Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung wie Wahl und Satzungsänderungen können auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 5, in der Regel 7 Mitgliedern: der/dem von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählten ersten Vorsitzenden, zweiten Vorsitzenden, SchatzmeisterIn, SchriftführerIn.
2. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein und dürfen nicht Arbeitnehmer des Vereins sein.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen.
6. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind die beiden Vorstandsvorsitzenden. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. (§ 26 BGB). Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied einzeln vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung eine Geschäftsführerin einstellen (§ 30 BGB), *die die Aufgaben der Vereinsführung gemäß der Satzung oder einer zu erstellenden Arbeitsplatzbeschreibung, umfassend erledigt.*
8. Beschlussfähig sind Vorstandssitzungen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können mit 2/3-Mehrheit gefasst werden.

§ 9 Protokollführung

Über alle Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstands sind Beschlussprotokolle anzufertigen, die von der jeweiligen Protokollführerin unterschrieben werden und vom Vorstand genehmigt werden müssen.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, können nur mit einer 2/3 Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefasst werden, wobei in der Einladung diese Anträge auf der Tagesordnung zu verzeichnen sind.
2. Mit der Auflösung des Vereins oder mit Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen *an eine gemeinnützige Organisation in Deutschland, die ebenfalls aktiv gegen ritualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen eintritt. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Projekte zur Arbeit gegen ritualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen zu verwenden.*

FORWARD

GERMANY *Aktion gegen ritualisierte Gewalt*



Gründerin + Mitglied im EuroNet FGM
Mitglied im IAC Interfrican Committee



FORWARD Germany e.V.
STOPPT die weibliche genitale Verstümmelung!

Tel.: 0049 69 13826078
<http://www.forward-germany.de>,
email: vorstand@forward-germany.de

Gründerin + Partnerin im Netzwerk INTEGRA

Die vorstehende Satzung vom 18.12.1998, geändert am 17.5.2008, geändert am 18.06.2011, wurde von der Mitgliederversammlung am 18.06.2011 beschlossen und vom Amtsgericht/Registergericht Frankfurt am 23.08.2011 genehmigt.

Die Gemeinnützigkeit wurde vom Finanzamt III Frankfurt/a.M. am 10.Mai 2011 für die Jahre 2007-2009 anerkannt. Die nächste Prüfung erfolgt im Jahr 2013 rückwirkend für die Jahre 2010, 2011, 2012.